

Don't look back in anger

Die BImSchG-Novelle im Überblick



Kanzlei



Energierecht



Öffentliches Bau-, Planungs-
und Umweltrecht



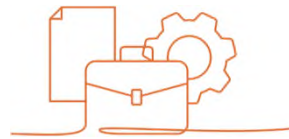
Verkehrsrecht



Gesellschafts- und
Handelsrecht



IT- und
Datenschutzrecht



Arbeitsrecht



Familien- und
Erbrecht

IWP Rechtsanwälte ist eine Anwaltskanzlei, die sich auf rechtliche Fragen rund um Erneuerbare Energien, Handels- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht und Arbeitsrecht spezialisiert hat. Unsere Kanzlei vertritt Sie mit zuverlässigem Know-how und viel persönlichem Engagement.

Leidenschaftliche Expertise: Wir vereinen unsere juristische Fachkompetenz mit Ehrgeiz und Mut, um Sie sicher an Ihr Ziel zu bringen.

Energierrecht

Alle Aspekte der Planung, des Baus sowie des Betriebs von EE-Anlagen sind in Deutschland technisch und rechtlich streng geregelt. Für den Prozess von der Suche und Sicherung der geeigneten Flächen bis zur stromproduzierenden Anlage benötigt man erfahrene „Lotsen“, um alle rechtlichen Vorgaben zu meistern.

Wir beraten Projektentwickler bei der Standortsicherung, Genehmigung, beim Netzanschluss, Bau, Betrieb und Verkauf.



Die juristische und strategische Beratung vor, während und im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist eine der Tragsäulen erfolgreicher Projektentwicklung und ein Kern unseres Leistungskatalogs.



Standortsicherung, Erschließung, Bau, Betriebsführung, Ausgleichsmaßnahmen, Kooperationen und Projekteinkauf verlangen Rundumblick, interdisziplinäres Zusammenwirken aller Beteiligten und klare Kommunikation. Hier kommen die individuellen Stärken aller Mitglieder unseres Beraterteams zur Geltung.



Der Zugang der EE-Anlagen zum allgemeinen Versorgungsnetz gehört zu den zentralen Themen des EEG. Dazu zählen im Kern die Informationsbeschaffung zum Verknüpfungspunkt, die Bewertung der rechtlichen Anschlussbedingungen und das Sichern der Einspeisevergütung.



Die breite Akzeptanz der EE-Anlagen bei Bürgern und Kommunen vor Ort zu wahren, gehört zu den Top-Themen der Projektentwicklung.

Ihr Referent



Philipp Döhmel

- Rechtsanwalt und Partner
- seit 2016 rechtsberatend in der Erneuerbare-Energien-Branche tätig
- Referat öffentliches Bau-, Planungs- und Umweltrecht
- Juristischer Beirat des Bundesverbands Windenergie e.V.
- Mitglied der Facharbeitsgruppe Regionalplanung und Energiewende des LEE M-V

Agenda

- I. Einführung
- II. Beschleunigungsregeln für das BlmSch-Verfahren
- III. Neues zum Repowering/ zu Typenänderungen
- IV. Projektmanager / Sachverständige
- V. Fazit

Einführung

- Sommer 2023: **Gesetzesentwurf** der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht (BT-Drs. 20/7502)
- 05.06.2024: **Beschlussempfehlung und Bericht** des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Einführung

- Zustimmung Bundesrat am 14.06.2023
- am 08.07.2024: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
- keine Übergangsregelung - **Gesetz gilt ab 09.07.2024**

Schutzgut „Klima“

- „Klima“ wird Schutzgut (§§ 1, 3 BImSchG)
- Konsequenzen wohl eher gering → vermutlich keine Auswirkungen auf Unterlagen im Genehmigungsverfahren

Beschleunigungsregeln für das BImSch-Verfahren

• Vorzeitiger Baubeginn - § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 BImSchG:

„Satz 1 Nummer 1 findet auf Antrag des Antragstellers keine Anwendung in Verfahren zur Erteilung

1. einer Genehmigung für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort,
2. einer Änderungsgenehmigung.

In den Fällen des Satzes dürfen die für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen.“

→ **Wegfall der Prognoseentscheidung**

Beschleunigungsregeln für das BImSch-Verfahren

- **Vorbescheid § 9 Abs. 1a BImSchG:**

„Betrifft das Vorhaben eine Windenergieanlage und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht. Abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt.“

→ erleichterte Voraussetzungen für die Erteilung eines Vorbescheides

Beschleunigungsregeln für das BImSch-Verfahren

- auch in den Fällen des § 9 Absatz 1a Satz 2 findet eine **vollständige** Prüfung der Umweltauswirkungen bezogen auf **den beantragten Gegenstand des Vorbescheides** statt - *nur* für diesen
- darüber hinausgehende vorläufige Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens entfällt
- bislang häufige Praxis der Behörden: Forderung umfangreicher Unterlagen auch zu Belangen, die nicht „abgefragt wurden“
- hervorzuheben: Sicherung der Kontingente und des Vorrangs → insbesondere in (nicht nur direkten) Konkurrenzsituationen

Beschleunigungsregeln für das BImSch-Verfahren

- **§ 10 BImSchG:**

- vollständige Digitalisierung von Genehmigungsverfahren
- Beschleunigung der Behördenbeteiligung
- Erörterungstermin → Onlinekonsultation, alternativ als Video- oder Telefonkonferenz

Beschleunigungsregeln für das BImSch-Verfahren

- § 10 Abs. 1 BImSchG:

„Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.

Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

*Erfolgt die Antragstellung schriftlich, kann die zuständige Behörde einen elektronischen Antrag verlangen und bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen. **Hat die zuständige Behörde einen Zugang für die elektronische Antragstellung eröffnet, so ist ausschließlich dieser für die elektronische Antragstellung zu nutzen.** Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde verlangen, dass die dem Antrag beizufügenden Unterlagen in Papierform übermittelt werden, soweit eine Bearbeitung anders nicht möglich ist.“*

Beschleunigungsregeln für das BImSch-Verfahren

- § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG macht die öffentliche Bekanntmachung durch **Bekanntmachung im Internet** verpflichtend
- für die, die keinen Internetzugang haben: **Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums**, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind oder durch **Versendung in Papierform** oder **Einsichtnahme vor Ort**

Beschleunigungsregeln für das BImSch-Verfahren

- **Legaldefinition der Vollständigkeit - § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV:**

*„Sind die Unterlagen vollständig, hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller hierüber unter Angabe des Datums der Vollständigkeit und über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten. **Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen.** Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 erforderlich ist, schriftlich oder elektronisch bei der Behörde eingegangen ist.“*

Beschleunigungsregeln für das BImSch-Verfahren

- § 10 Abs. 5 BImSchG:

„Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten. Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will, soweit die zu beteiligende Behörde nicht in schriftlicher Form um eine einmalige Verlängerung um bis zu einem Monat bittet; die Möglichkeit zur Verlängerung gilt nicht für Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien [...]“

Beschleunigungsregeln für das BImSch-Verfahren

- **§ 10 Abs. 5 BImSchG:**

„[...] Die zuständige Behörde hat die Entscheidung im Falle des Satzes 3 bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien [...] auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.

Anstelle der Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde kann die Behörde entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen.

Beides hat auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu erfolgen; dies gilt nicht für militärische Belange. Ist von vorneherein davon auszugehen, dass eine beteiligte Behörde innerhalb der Frist nach Satz 3 nicht in der Lage ist, zu entscheidungserheblichen Aspekten des Antrags Stellung zu nehmen, kann die Genehmigungsbehörde bereits vor Ablauf der Frist ein Sachverständigengutachten nach Satz 5 einholen. “

Beschleunigungsregeln für das BImSch-Verfahren

- **§ 10 Abs. 6 BImSchG:**

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.“

Beschleunigungsregeln für das BlmSch-Verfahren

- **§ 10 Abs. 6a BlmSchG:**

„Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist.

Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Eine weitere Verlängerung ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.“

Beschleunigungsregeln für das BImSch-Verfahren

- **Verlängerung der Genehmigungsfrist** durch die Genehmigungsbehörde einmalig ohne und ein weiteres Mal nur mit **Zustimmung des Vorhabenträgers**
- aber: Möglichkeit für den **Vorhabenträger**, eine weitere **Fristverlängerung zu beantragen**

Beschleunigungsregeln für das BImSch-Verfahren

- **TURBO!** (→ auch in Bezug auf mögliche Haftung der Behörde)
- aber: keine Genehmigungsfiktion bei Fristüberschreitung, wirksam im Falle von Untätigkeitsklagen

Einschub: § 12 BImSchG - Nebenbestimmungen

- § 12 Abs. 4 BImSchG:

„Auf Antrag eines Betreibers kann eine Nebenbestimmung auch nachträglich geändert werden, wenn der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt, die keiner Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz oder anderen Entscheidungen, einschließlich der behördlichen Entscheidungen nach § 13 unterliegen.“

Dient die Nebenbestimmung der Erfüllung von § 6 Absatz 1 Nummer 2, holt die Genehmigungsbehörde vor Änderung der Nebenbestimmung eine Stellungnahme der betroffenen Fachbehörde ein.“

→ praxisrelevant, z. B. Anpassung von Ersatzmaßnahmen

Beschleunigungsregeln für das BImSch-Verfahren

- **§ 16 Abs. 1 S. 2 und 3 der 9. BImSchV:**
 - sofern der **Antragsteller nicht** die Durchführung eines Erörterungstermins **beantragt** hat und die Genehmigungsbehörde eine Durchführung auch **nicht im Einzelfall für geboten** hält, soll ein **Erörterungstermin nicht stattfinden**
 - z.B. wenn eine Komplexität des Verfahrens nicht vorliegt, der Sachverhalt geklärt ist oder die Erörterung von Einwendungen keine Befriedung verspricht

Neues zum Repowering

- div. Erleichterungen beim Repowering gem. § 16b Abs. 2 BImSchG:
 - Klarstellung, dass für bestimmte öffentliche Belange eine **Deltaprüfung** erfolgt (**Ausnahme** Abs. 4: Bauplanungs-, Bauordnungs-, Raumordnungsrecht u.a.) → sollte die Belastung durch die neuen Anlagen unverändert bleiben oder geringer werden → kein Versagungsgrund
 - **48 Monate** zwischen Rückbau Bestandsanlage und Inbetriebnahme der neuen WEA
 - Abstand bis zum **5fachen** der Anlagenhöhe der neuen WEA
 - Verhältnis zwischen Anlagenzahl Bestand und Repowering irrelevant

Neues zum Repowering/ zu Typenänderungen

- **Achtung:** Gesetzgeber unterscheidet in der Überschrift des § 16b BImSchG nicht zwischen Repowering und Typenänderungen (Regelungen in § 16b Abs. 7 bis 9 BImSchG gelten für Änderungsgenehmigungen von Neu- und Repowering- Genehmigungen)
- **§ 16b Abs. 7 S. 1 BImSchG:**
 - nur die tatsächlich betroffenen WEA sind der Bezugspunkt für das Änderungsgenehmigungsverfahren → d. h. betrifft Änderungsgenehmigung nur einen Teil des Windparks, kommt es nicht auf das gesamte Vorhaben an, sondern nur darauf, wie viele WEA tatsächlich betroffen sind
- **§ 16b Abs. 7 S. 2 und 3 BImSchG:**
 - **Erleichterungen** bei der Erteilung von Änderungsgenehmigungen im Falle von **Typenänderungen für WEA**

Neues zum Repowering/ zu Typenänderungen

- § 16b Abs. 7 S. 2 und 3 BImSchG:

*„Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind **ausschließlich** Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen.“*

→ **Vollständigkeit und Fristbeginn für Genehmigungsfiktion**

Neues zum Repowering/ zu Typenänderungen

- § 16b Abs. 8 BImSchG:

„Wird die Leistung oder der Ertrag einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.“

Neues zum Repowering/ zu Typenänderungen

- § 16b Abs. 9 BImSchG:

„In den Fällen von Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 gilt die Genehmigung nach Ablauf von sechs Wochen einschließlich der Nebenbestimmungen als antragsgemäß geändert, sofern die Behörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 5 [Erörterungstermin] gestellt wird.“

Neues zum Repowering

- § 16b Abs. 10 BImSchG:
 - **keine Betreiberidentität** in den Fällen des § 16b Abs. 2 S. 2 BImSchG mehr erforderlich (Erklärung des Betreibers der Bestands-WEA ausreichend)

§ 2b der 9. BImSchV - Projektmanager

- Genehmigungsbehörde **soll** ...
- ...auf **Vorschlag** oder mit **Zustimmung** des Vorhabenträgers auf seine **Kosten**...
- ... einen Dritten als **Verwaltungshelfer** ...
- ... mit der **Vorbereitung** und **Durchführung** von Verfahrensschritten beauftragen ...
- ...**Letztentscheidung** über Genehmigung liegt bei Behörde

§ 2b der 9. BImSchV - Projektmanager

- Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen
- Fristenkontrolle / **Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen**
- Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten
- **Qualitätsmanagement** der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger
- erste Auswertung der eingereichten Stellungnahmen
- organisatorische Vorbereitung/Leitung des Erörterungstermins
- **Entwurf von Entscheidungen**

§ 2b der 9. BImSchV - Projektmanager

- Voraussetzung: kein **Beteiligter** des Verfahrens oder des Vorhabenträgers, diesen beraten bzw. vertreten und kein Mitarbeiter der zuständigen Behörde sein
- **im Auftrag der Behörde** tätig, Bezahlung durch Vorhabenträger

§ 2b der 9. BImSchV - Projektmanager

- Genehmigungsentscheidung liegt **allein** bei der zuständigen Behörde
- Behörde hat alleinige Verantwortung, Qualität der Bearbeitung muss hinreichend durch Beobachtung und Kontrolle gesichert sein
- keine bloße Rechtmäßigkeitskontrolle, sondern auch inhaltliche Kontrolle

Fazit

- digitale Genehmigungsverfahren werden Standard
- erleichterte Voraussetzungen bei der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns oder beim Vorbescheid für WEA
- klare Fristen für die Behörde
- Erörterungstermin nunmehr Ausnahme
- Repowering / Typenänderung etc. stark gestrafft
- Projektmanager nunmehr „echtes“ Pfund?!
- **TURBO!**

Danke Ihnen! Fragen?

Kontakt

Ikert-Tharun | Wähling und Partner
Rechtsanwälte PartG mbB

Bahnhofstraße 1, 01662 Meißen
Tel. 03521 4119-19

beratung@iw-partner.de

www.iw-partner.de

